



Tag des Baumes

Wann? Freitag, 25. April 2025
um 17:00 Uhr

Wo? Brenzbrücke (Netto)
Kronenstraße



Programm:

Begrüßung Bürgermeister Jürgen Mailänder
Information zur Pflanzung 1. Vorsitzender des Obst- und Gartenbauvereins Bernd Brandstätter
Mitwirkung – Kinder des Evangelischen Kindergartens „Konfetti“
– Obst- und Gartenbauverein
Pflanzung 2 Schwarzerlen

Zum Tag des Baumes laden wir Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr herzlich ein und freuen uns auf eine schöne Veranstaltung mit Ihnen!

Bernd Brandstätter *Obst- und Gartenbauverein*
Claudia Hangleiter *Evangelischer Kindergarten „Konfetti“*
Jürgen Mailänder *Bürgermeister*

Seniorenfeier 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

namens des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung möchte ich Sie alle, die im Laufe des Jahres 70 Jahre oder älter wurden und noch werden, ganz herzlich zur 67. Seniorenfeier am

**Sonntag, 27. April 2025
in die Güssenhalle**

einladen. Die Einladung gilt auch für Ihre/n Partner/in.

In den letzten Tagen wurden die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Jahrgänge 1955 und älter mit einem persönlichen Schreiben zur Seniorenfeier eingeladen.

Sollte jemand diese Einladung versehentlich nicht erhalten haben, so bitten wir, den heutigen Hinweis als persönliche Einladung zu betrachten.

**Wir beginnen, wie gewohnt, um 11:30 Uhr.
Die Halle ist bereits ab 10:00 Uhr für Sie
geöffnet.**

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Herzliche Grüße
Ihr

Jürgen Mailänder
Bürgermeister

Bereitschaftsdienste

Rufnummer für den Allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst: 116117

Heidenheim (Ärztlicher Bereitschaftsdienst)
Bereitschaftspraxis Heidenheim – Kliniken Landkreis
Heidenheim, Schloßhastr. 100, 89522 Heidenheim
Mo., Di., Do. 19:00 – 21:00 Uhr / Mi. 16:00 – 21:00 Uhr /
Fr. 17:00 – 21:00 Uhr / Sa., So. u. Feiertage 8:00 – 20:00 Uhr
Ab 21:00 Uhr gibt es eine Bandansage.

Apotheken-Notdienst

Donnerstag, 24. April 2025

Brenzthal-Apotheke, Brenzstraße 29, Sontheim
Zentral-Apotheke, Eugen-Jaekle-Platz 12, Heidenheim

Freitag, 25. Februar 2025

St.-Martin-Apotheke, Herzog-Georg-Str. 25, Lauingen
Delphin-Apotheke, Marktplatz 4, Langenau

Samstag, 26. Februar 2025

Sonnen-Apotheke, Ziertheimer Straße 3, Wittislingen
Heckental-Apotheke, Rückertstr. 23, Heidenheim

Sonntag, 27. Februar 2025

Löwen-Apotheke, Prof.-Bamann-Straße 9, Gundelfingen
Rathaus-Apotheke, Am Rathaus 11, HDH-Schnaitheim

Montag, 28. Februar 2025

Sonnen-Apotheke, Ziertheimer Straße 3, Wittislingen
City-Apotheke, Karlstraße 1, Heidenheim

Dienstag, 29. Februar 2025

Apotheke im Gesundheitszentrum, Karlstraße 45, Langenau
Lärchen-Apotheke, Wilhelmstr. 6, Gerstetten

Mittwoch, 30. Februar 2025

Adler-Apotheke, Lange Straße 37, Herbrechtingen
Untere-Stadt-Apotheke, Königsstraße 34, Dillingen

Donnerstag, 1. Mai 2025

Lonetal-Apotheke, Große Gasse 23, Niederstotzingen
Löwen-Apotheke, Prof.-Bamann-Straße 9, Gundelfingen

Kinder- und Jugendärzte

Sommerpause von April bis September.

Augenärztlicher Notdienst

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst
Notfallrufnummer Tel. 116117

Zahnärztlicher Notdienst

Auskunft erteilt die einheitliche Notfalldienstnummer
für den zahnärztlichen Notfalldienst in Baden-Württemberg
unter der Rufnummer Tel. 0761 12012000

Tierärztlicher Notdienst

Für Notfälle wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt.
Kliniken und Großtierpraxen sind durchgehend dienstbereit.

Dienst der Ökumenischen Sozialstation

Unteres Brenztal gGmbH
Sonn- und Feiertage Tel. 07325 919094

Sonstige Notdienste

Strom- und Gasversorgung Tel. 0731 60000
Wasserversorgung Tel. 07322 962121
Abwasserentsorgung Tel. 0170 8904929
Telefonseelsorge Tel. 0800 1110111
Anonyme Alkoholiker: Treffen: Montag, 19:30 Uhr
im Ev. Kindergarten, Hainbuchenweg 9, 89537 Giengen
Kontakt-Telefon: Sieglinde Tel. 07328 4992
Johanniterhaus Hermaringen Tel. 07322 14930

Öffnungszeiten Rathaus (Tel. 07322 9547-0)
Montag – Freitag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag u. Donnerstag 14:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

KOMM-IN-CENTER (Tel. 07322 9547-21 · Fax 07322 9547-40)
Montag – Freitag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Gemeindebücherei im Evang. Gemeindehaus: Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr

Terminkalender

Was bringt die Woche:

Donnerstag, 24. April 2025

14:00 Uhr Begegnungscafé **Für-Einander**
Evangelisches Gemeindehaus

Freitag, 25. April 2025

17:00 Uhr **Tag des Baumes**
Obst- und Gartenbauverein, Evang. Kindergarten
Konfetti, Gemeinde

Sonntag, 27. April 2025

11:30 Uhr **Seniorenfeier**
Gemeinde, Güssenhalle

Donnerstag, 1. Mai 2025

10:30 Uhr **Maibaum aufstellen**
Freiwillige Feuerwehr, Rathausplatz
11:00 Uhr **Maifest**
Freiwillige Feuerwehr, Feuerwehrhaus

Abfallkalender:

Restmüll

Allewind: Freitag, 25. April 2025 (KW 17)



Termin für die Altpapiersammlung Am Samstag, 3. Mai 2025 wird in Hermaringen mit Teilorten Altpapier gesammelt.

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge und Kartons sind bis spätestens
8:00 Uhr am Straßenrand handlich gebündelt bereitzulegen.

Das Güssenblättle

Ihr Partner für Information
und Werbung

Amtliche Bekanntmachung

Baum des Jahres 2025 – die Roteiche

Die Amerikanische Roteiche (*Quercus rubra*) ist zum Baum des Jahres 2025 gekürt worden. Die Roteiche gehört zu den Baumarten, die in Zeiten des Klimawandels als Ergänzung zu den heimischen Baumarten diskutiert werden. Sie ist schnellwüchsig und anpassungsfähig und wird in der Umgestaltung der Wälder sowie in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Zukunft eine wichtige Rolle spielen.

Die Roteiche stammt ursprünglich aus dem östlichen Nordamerika. Sie wurde vor über 400 Jahren nach Europa eingeführt und ist hier mittlerweile gut erprobt.



Aussehen

Ihr auffälligstes Erkennungsmerkmal sind ihre langstieligen, recht großen, spitz gelappten Blätter mit einer Länge von 10 bis 25 Zentimetern. Die Rinde der Roteiche ähnelt eher der Rotbuche. Sie ist zumindest in den ersten zwei bis drei Jahrzehnten glatt und grau. Später hat sie senkrechte, parallel verlaufende, tiefe Rillen und unregelmäßig große, flächige Borkenbereiche. Ihre Blüten erscheinen meist ab Anfang Mai. Die abgerundet tonnenförmigen und bis zu drei Zentimeter langen Eicheln haben einen flachen Becher. Sie reifen – darin unterscheiden sie sich von den heimischen Eichen – nicht im selben Jahr, sondern erst im Verlauf des folgenden Jahres ab Ende August.



Die Roteiche kann bis zu 400 Jahre alt werden und erreicht zwischen 20 und 25 Metern, mitunter wächst sie bis über 35 Meter hoch, hat eine ausladende Krone und eine auffallende Herbstfärbung in leuchtenden Rottönen.

In der Stadt und im Wald

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts wird sie in Mitteleuropa wegen ihrer attraktiven Blattform und der schönen Herbstfärbung in Parks, Botanischen Gärten und als Alleebaum angepflanzt. Im Vergleich zu den heimischen Eichenarten ist sie resistenter gegen Schädlinge, schattenverträglicher und zuwachsstärker. Daher wird sie auch forstwirtschaftlich genutzt. Heute ist sie, mit einem Anteil von 0,5 Prozent, die zahlenmäßig häufigste nicht-heimische Laubbaumart in unseren Wäldern.

Holz

Die Roteiche wächst schneller als die heimischen Arten. In jungen Jahren werden Jahrestriebe bis zu einer Größe von 2,5 Metern beobachtet. Ihr Holz gilt bei der Verwendung im Innenbereich als gleichwertig und ist für Flüssigkeiten durchlässig. Aus dem gleichen Grund lässt es sich bis tief ins Innere imprägnieren und kommt dann auch für die Verwendung im Freiland infrage.

(Quelle: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e. V., Fotos: Gregor Aas)

67. Seniorenfeier am 27. April 2025

PROGRAMM

Andacht	Pfarrer Steffen Hägele Evangelische Kirchengemeinde
Begrüßung	Bürgermeister Jürgen Mailänder

Mittagessen

Legenden	Voices & Fun, Gesangverein
Sketch	Johanniter-Seniorenzentrum
Showtanz	SSV Hermaringen, Jazztanz-Formation „Outset“
Ehrungen	Bürgermeister Jürgen Mailänder

Kaffee und Kuchen

Musik zum Tanzen und Mitsingen	Nostalgie Combo „Das gibt's nur einmal“
Schlusswort	Bürgermeister Jürgen Mailänder

Achtung.

Redaktionsschluss wegen Maifeiertag vorverlegt!

Für die **KW 18 (30.04.2025)** ist der Redaktionsschluss bereits am **Montag, 28.04.2024 um 12:00 Uhr.**

Wir bitten um Beachtung!

**Das Rathaus und das KOMM-IN-CENTER
sind am Freitag, den 02.05.2025 geschlossen.**

HINWEISE ZUR NACHT AUF DEN 1. MAI

Jedes Jahr wieder sind überwiegend Jugendliche in der Nacht vom **30. April** auf **1. Mai** in der Gemeinde unterwegs.

Innere Unruhe und Übermut paaren sich und veranlassen manche zu unüberlegten Streichen. Dies ist ein Vorgang, den auch alle heute noch lebenden Generationen aus ihrer Jugendzeit kennen. Daher hat sicher auch jeder Ältere Verständnis für das Treiben in dieser Mainacht – wenn es im Rahmen bleibt.

Zu Recht besteht jedoch kein Verständnis gegenüber „Scherzen“, die zu Sachbeschädigungen führen. Alle Eltern und Erziehungsberechtigten werden deshalb gebeten, ihren Kindern die Folgen solcher üblen „Scherze“ deutlich vor Augen zu führen.

Gleichzeitig appellieren wir an die Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde:

Bitte achtet auch in dieser 1. Mainacht die Grenzen des Eigentums.

Mittelalterliches Treffen mit Böllerschüssen auf der Güssenburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, von **Freitag, 02.05. bis Sonntag, 04.05.2025** findet auf unserer Güssenburg ein Treffen von Mitgliedern mittelalterlicher Brauchtumsvereine aus Deutschland und Österreich statt.

Im Rahmen der Nachstellung mittelalterlicher Szenen werden täglich in der Zeit zwischen 11:00 und 18:00 Uhr immer wieder auch Böllerschüsse abgegeben. Die Teilnehmer sind angehalten, die Mittagsruhe zwischen 12:00 und 14:00 Uhr einzuhalten.

Am Sonntag, 04.05.2025 endet die Veranstaltung um 14:00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen am 13. Februar 2025 mit dem Beitrittsbeschluss vom 17. April 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.979.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-8.237.550
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.257.850

1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	-1.257.850
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-1.257.850

2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.612.600
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-7.186.950
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-574.350
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.042.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.679.100
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-636.700
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.211.050
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.385.600
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-333.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.052.600
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-158.450

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.385.600 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.200.000 EUR**

Hermaringen, den 24. April 2025
gez. Jürgen Mailänder
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das **Landratsamt Heidenheim als Rechtsaufsichtsbehörde** hat mit Erlass vom 17.03.2025 die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat am 13.02.2025 erlassenen **Haushaltssatzung 2025** gemäß § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO **bestätigt**.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 1.400.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) kann nicht in voller Höhe genehmigt werden. Kreditaufnahmen sind lediglich bis zur Höhe von 1.385.600 € zulässig. Der zulässige Gesamtbetrag der Kreditermächtigung von 1.385.600 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2025 werden hiermit gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht.

Der **Haushaltsplan 2025** wird in der Zeit von

**Donnerstag, 24. April 2025 bis
Dienstag, 6. Mai 2025**

– je einschließlich – öffentlich ausgelegt und kann während dieser Frist im Rathaus, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme einen Termin unter Tel. 07322 954730 oder per E-Mail an karin.wilhelmstaetter@hermaringen.de.

Satzung der Gemeinde Hermaringen über

die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst (GVD)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) mit Wirkung zum 23.11.2024 bzw. 01.01.2025 und gemäß § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16.09.1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, 785), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen die nachstehende Satzung über die dem Gemeindevollzugsdienst der Gemeinde Hermaringen nach § 31 Abs. 1 und 2 DVO PolG übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben beschlossen:

§ 1 Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten

Gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (DVO PolG) werden dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben übertragen:

1. beim Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,

- b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen.
 - d) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - e) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - f) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
 4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
 5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
 6. im Umweltschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 7. im Feldschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - c) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 8. im Veterinärwesen
 - a) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
 9. für sonstige Aufgaben
 - a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielflächen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
 - h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes.
 - j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Hermaringen, 24.04.2025
gez. Jürgen Mailänder
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Dienstag, dem **4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Hermaringen wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Hermaringen, Einwohnermeldeamt, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	9:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgerecht möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindefrieden nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungssunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren

„XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert

wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage
(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen

3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartaiflingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaifdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlengarten, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot

11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall	23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal	24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufeu im Breisgau, Sulzburg
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe	26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meibenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinsetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen	27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt	28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim	29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim	30	Konstanz	Landkreis Konstanz
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis	31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesebach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen	32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen	33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis	34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
			35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kießlegg
			36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald

- 37 Ravensburg Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
- 38 Zollernalb – Sigmaringen Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringerstadt
- Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher. Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Durchschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl. Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Bericht aus der Sitzung vom 17. April 2025

Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

Es sind keine Beschlüsse in der nicht-öffentlichen Sitzung am 13. März 2025 gefasst worden, welche man bekannt geben müsste.

Freiwillige Feuerwehr Hermaringen – Bestellung der neuen Kommandanten

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerweggesetzes von Baden-Württemberg (FwG) werden der Kommandant und seine Stellvertreter aus der Mitte der Einsatzabteilung durch die Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Nach der Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl werden alle durch den Bürgermeister bestellt.

In der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 20. März 2025 wurde Herr Steffen Grolik, Kirchstraße 10, 89568 Hermaringen mit 40 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung von den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren zum Kommandanten gewählt.

Herr Lukas Müller, Steinbruchweg 7, 89568 Hermaringen wurde mit 34 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen zum stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Zum weiteren Stellvertreter haben die Mitglieder der Feuerwehr Herrn Joachim Ott, Kronenstraße 34, 89568 Hermaringen mit 35 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen gewählt. Die Amtszeit der Stellvertreter beträgt ebenfalls 5 Jahre.

Mit 10 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen wurde folgender Beschluss im Gremium gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Steffen Grolik, Kirchstraße 10, 89568 Hermaringen zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hermaringen zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Lukas Müller, Steinbruchweg 7, 89568 Hermaringen zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hermaringen zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Joachim Ott, Kronenstraße 34, 89568 Hermaringen zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hermaringen zu.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Herren für ihre Ämter zu bestellen.

Satzung über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst

Der Sontheimer Gemeinderat hat beschlossen, einen gemeindlichen Vollzugsdienst einzurichten. Der Vollzugsbedienstete ist seit Februar 2025 in Sontheim im Einsatz und arbeitet dort in Vollzeit. An einem Tag pro Woche und mit einem Arbeitsumfang von 20 % nimmt er seit März 2025 auch Aufgaben im Auftrag der Gemeinde Hermaringen wahr. Die administrativen Aufgaben werden dabei von den jeweiligen Ordnungsämtern wahrgenommen.

Der Gemeindevollzugsdienst (GVD) übernimmt wesentliche Aufgaben zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Aufgrund der Bedeutung dieser Aufgaben ist eine klare Festlegung der Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche erforderlich.

Die zu beschließende Satzung über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst dient der Schaffung von Transparenz, Rechtssicherheit und einer rechtlich fundierten Basis für den Einsatz des GVD.

Gemäß § 125 PolG BW können gemeindliche Vollzugsbedienstete bestimmte polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Sie erhalten dabei die Stellung von Polizeibeamten und sind befugt, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ergreifen. Die konkrete Übertragung dieser Aufgaben erfolgt gemäß § 31 der Durchführungsverordnung (DVO) des PolG durch die Ortspolizeibehörde.

Auch das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit des GVD. Nach § 46 OWiG können gemeindliche Vollzugsbedienstete im Rahmen ihrer Aufgaben als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft fungieren. Dies erlaubt ihnen beispielsweise, Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Ergänzend dazu regelt die Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen und den Einsatz der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Die Übertragung der polizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst ist kein sog. „Geschäft der laufenden Verwaltung“. Für die Übertragung der Aufgaben ist laut § 24 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) der Gemeinderat zuständig. Der § 32 der DVO PolG verpflichtet die Ortspolizeibehörden dazu, die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete öffentlich im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst und das Inkrafttreten der Satzung zum 01.05.2025.

Haushaltsplan 2025 – Beitrittsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 13.02.2025 den Haushaltsplan verabschiedet. Dieser wurde dem Landratsamt Heidenheim am 18.02.2025 zur Genehmigung vorgelegt.

Der in der Haushaltssatzung 2025 eingestellte Kreditbedarf von 1.400.000 € konnte vom Landratsamt nicht in voller Höhe genehmigt werden. Im Haushaltsplan sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.679.100 € veranschlagt. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden in Höhe von 293.500 € erwartet. Damit errechnet sich ein zulässiger Höchstbetrag für die Kreditermächtigung von 1.385.600 €.

Die in der Haushaltssatzung auf 1.400.000 € festgesetzte Kreditaufnahme muss nun um 14.400 € reduziert werden. Die Gemeinde Hermaringen muss notwendige Maßnahmen ergreifen, um diese Finanzlücke zu schließen.

Einstimmig wurde die Änderung der am 13.02.2025 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Hermaringen für das Jahr 2025 nach § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen. Damit wird dem Haushaltserlass des Landratsamts Heidenheim vom 17.03.2025 beigetreten.

Bürgergenossenschaft grüne Aue Hermaringen eG – Entsendung eines Vertreters der Gemeinde in den Aufsichtsrat

Nach § 21 Abs. 2 der Satzung der Bürgergenossenschaft grüne Aue Hermaringen eG wird ein Mitglied des Aufsichtsrats aus den Reihen des Gemeinderats entsandt. Die Entsendung muss per Beschluss in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgen.

Gemeinderat Martin Birzele vertritt die Gemeinde bereits seit Gründung der Genossenschaft Ende Mai 2022 im Aufsichtsrat. Seit der damaligen konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats bekleidet er das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden. Allerdings erfolgte die damalige Entsendung ohne formalen Gemeinderatsbeschluss. Der Prüfungsverband hat

den fehlenden Gemeinderatsbeschluss als Formfehler beanstandet und darum gebeten, den Beschluss nachzuholen.

Einstimmig wurde beschlossen, Gemeinderat Martin Birzele, Heusteigstraße 4, 89568 Hermaringen bis auf Weiteres vom Gremium als Mitglied in den Aufsichtsrat der Bürgergenossenschaft grüne Aue Hermaringen eG zu entsenden.

Baugesuche

Der Gemeinderat hatte über ein Baugesuch zu befinden:

- Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Hölderlinstraße 1

Über das Baugesuch wurde ausführlich diskutiert. Das Bauvorhaben soll im Bereich des Bebauungsplans „Güssenstraße“ realisiert werden. Dieser Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1969 und enthält Vorgaben, die so nicht mehr zeitgemäß sind, weshalb der Bauherr Befreiungen von diesem Bebauungsplan beantragt hat. Die Ratsmitglieder diskutierten über die beantragten Befreiungen bei der Gebäudehöhe und der Überschreitung der Baugrenzen. Man versuchte, einen Kompromiss zu finden, der den Bauherrn nicht zu sehr einschränkt, andererseits aber im Rahmen bleibt, auch im Hinblick auf die Nachbarschaft.

Dieser Kompromiss wurde einstimmig wie folgt beschlossen:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Güssenstraße“ hinsichtlich:

- einer Gebäudehöhe von Oberkante Gelände mit 6,50 m (zulässig laut Bebauungsplan maximal 6,00 m),
- einer Überschreitung der Baulinie auf der Südseite bei der Garage um 1,49 m.
- Das Einvernehmen hinsichtlich einer Überschreitung der Baugrenze auf der Nordseite beim Gebäude um 0,53 m wird nicht erteilt.

Ökumenische GenerationPlus

Ausflug nach Sontheim – ins „Land der IGS“

IGS = Interessen-Gemeinschaft-Sontheim für Brauchtum und Technik e. V.

Dienstag, 29. April 2025, 13:45 Uhr

Treffpunkt am Friedhofs-Parkplatz (zur gemeinsamen Abfahrt in Fahrgemeinschaften)

Programm: Besichtigung der historischen Sammlung mit Führung (bei Herrn Wöhrle). Anschließend gemeinsames Kaffeetrinken mit leckerem Kuchen im IGS-Gebäude.

Wir laden herzlich ein! Wir freuen uns auf Euch!

Glückwünsche



Wir gratulieren allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in dieser oder den nächsten Wochen ihren Geburtstag feiern können, namentlich:

am Montag, 28. April
Herrn Hans Fetzer,
zum 85. Geburtstag.

Freiwillige Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr
Hermaringen

gegründet 1928

Terminvorschau:

Donnerstag, 01.05.2025

Mai-Baum-Fest

Sonntag, 04.05.2025, 10:00 Uhr

Weißwurstfrühstück

Dienstag, 06.05.2025, 20:00 Uhr

Übung, Zug- & Gruppenführer

Dienstag, 20.05.2025, 20:00 Uhr

Übung, Einsatzabteilung

Dienstag, 27.05.2025, 20:00 Uhr

Übung, Einsatzabteilung

Herzliche Einladung zum

Maibaumfest am 1. Mai 2025

10:30 Uhr Maibaum aufstellen am Rathaus

Ab 11 Uhr Festbetrieb beim Feuerwehrhaus

Kulinarisches Angebot zum Mittagessen:

- Warmer Leberkäse
- Gegrillter Schweinehals
- Pommes und Kartoffelsalat
- Saure Kutteln

Nachmittags

- Kaffee & selbstgebackene Kuchen

Rahmenprogramm für Kinder

- ✓ Hüpfburg
- ✓ Rundfahrten mit dem Feuerwehrauto

Auf Ihren Besuch freut sich die
Freiwillige Feuerwehr Hermaringen

Das Güssenblättle

Die wichtige Info für das Dorf!

Kindergarten & Schule aktuell

Rudolf-Magenau-Schule und Kindergarten „Konfetti“

Speiseplan KW 18 (28.04. – 30.04.2025)

Montag	Geröstete Maultaschen (Schwein) mit Ei und Salat Geröstete Gemüsemaultaschen (veg.) mit Ei und Salat Dessert
Dienstag	Rostbratwürste (Schwein) mit Kartoffelpüree und Gemüse Haferflockentaler (veg.) mit Kartoffelpüree und Gemüse Dessert
Mittwoch	Suppe Dampfnudeln mit Vanillesoße und Apfelkompott

Änderungen vorbehalten!

Kirchen



Evangelische Kirchengemeinde Hermaringen

Kontakt Gemeindebüro, Tel. 07322 5272
Kontaktzeiten: Dienstag: 09:00 – 11:30 Uhr und
Donnerstag: 09:00 – 11:30 Uhr
Pfr. Steffen Hägele, Niederstotzingen, Tel. 07325 919180
E-Mail: Pfarramt.Hermaringen@elkw.de
Seelsorgerliche Anliegen, Bestattungen, Besuchsdienst u. a.
Pfr. Udo Schray, Tel. 0157 39029066,
E-Mail: udo.schray@elkw.de
Aktuelle Informationen – auch zu möglichen Änderungen bei den Gottesdiensten – finden Sie immer auf unserer Homepage unter: www.hermaringen-evangelisch.de

Wochenspruch:

„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.“

1. Petr 1,3

Sonntag, 27. April 2025 – Quasimodogeniti

10:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Anne Stiegele
Das Opfer ist für die internationale Organisation „Frontiers“ bestimmt.

Dienstag, 29. April 2025

09:30 Uhr Krabbelgruppe im Ev. Gemeindehaus

Mittwoch, 30. April 2025

15:30 Uhr Konfirmandenunterricht im Ev. Gemeindehaus in Niederstotzingen

Freitag, 2. Mai 2025

17:30 Uhr Jungschar im Ev. Gemeindehaus

Sonntag, 4. Mai 2025 – Misericordias Domini

10:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Steffen Hägele
Das Opfer ist für die Seniorenarbeit bestimmt.

Der Bericht über die Jahresrechnung 2023 wurde festgestellt und liegt zur Einsichtnahme für die Gemeindeglieder im Gemeindebüro, nach vorheriger Terminvereinbarung, vom 29. April bis 8. Mai 2025 auf.



Katholische Kirchengemeinde Maria Königin Hermaringen

Kath. Pfarramt Sontheim, Tel. 07325 922673
E-Mail: MariaeHimmelfahrt.Sontheim@drs.de
E-Mail: MariaKoenigin.Hermaringen@drs.de
Homepage: <http://se-unteresbrenztal.drs.de>
Bürozeiten: Mo., Mi., Fr. 09:00 – 11:00 Uhr, Mo. 14:00 – 17:00 Uhr
Mesnerin: Christine Poehlke, Tel. 07322 22842
Leitender Pfarrer: Mathias Michaelis, Tel. 07322 9603-12
Notfallnummer für dringende seelsorgerliche Angelegenheiten:
Tel. 07322 960319

Wochenspruch:

Freut euch und dankt Gott, der euch zu sich gerufen hat.
Ihr seid Kinder Gottes und Erben seiner Herrlichkeit.
Halleluja.

(Vgl. 5 Esra 2,36-37 (apokr.))

Sonntag, 27. April 2025 – Zweiter Sonntag der Osterzeit – Sonntag der göttlichen Barmherzigkeit

L1: Apg 5,12-16 L2: Offb 1,9-11a.12-13.17-19

Ev: Joh 20,19-31

09:00 Uhr Wort-Gottes-Feier, St. Vitus, Burgberg
09:00 Uhr Eucharistiefeier, Maria Königin, Hermaringen
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier, Heilig Geist, Giengen
10:30 Uhr Eucharistiefeier, Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Samstag, 3. Mai 2025

16:00 – Anbetung und Beichtgelegenheit,
17:00 Uhr Heilig Geist, Giengen
18:30 Uhr Eucharistiefeier, Familienkirche, Hohenmemmingen
18:30 Uhr Wort-Gottes-Feier, St. Vitus, Burgberg

Sonntag, 4. Mai 2025 – Dritter Sonntag der Osterzeit –

L1: Apg 5,27-32.40b-41 L2: Offb 5,11-14

Ev: Joh 21,1-19 (Kf: 21,1-14)

08:30 Uhr Wort-Gottes-Feier, ev. Kirche, Hürben
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier, Mariä Himmelfahrt, Sontheim

Kess: Abenteuer – Pubertät

Wenn es eng wird in den eigenen vier Wänden, der Stresspegel steigt, dann braucht es manchmal den positiven Blick auf die „Teens“ und die Bestärkung der Eltern: Ihr macht schon vieles richtig – und was noch nicht ist, das kann noch werden! Wir helfen Ihnen, Machtkämpfe zu erkennen und auszusteigen und Konflikte zu entschärfen.
Der neue Online-Kurs für Mütter und Väter von Jugendlichen zwischen 10 und 15 Jahren umfasst fünf Einheiten/Abende, die aufeinander aufbauen. Sie nehmen von zu Hause aus per Zoom-Konferenz teil. Termine sind: 29. April und 6./13./20./27. Mai 2025, dienstags jeweils 20:00 – 22:00 Uhr
Anmeldung: <https://familien-pastoral.de/kess-erziehen.html>,
Tel. 07321 931555, Koop von Familienpastoral und Keb Heidenheim

SELBSTFÜRSORGE: Für ALLE gesorgt – auch für MICH?

Online-Austausch für Eltern von Kindern mit Handicap

Eltern zu sein ist eine der größten Herausforderungen im Leben. Wenn ein Kind mit besonderen Bedürfnissen dazu kommt, wird der Alltag in der Familie noch komplexer.

Schnell geraten die schönen Momente aus dem Fokus und die Bedürfnisse der Eltern rücken in den Hintergrund. Wir haben schon die Erfahrung gemacht: „Ich kann langfristig nur dann gut für meine Familie sorgen, wenn es mir selbst gut geht!“ – Doch wie komme ich dahin?

Annette Brandner und Jutta Friedmann, Seelsorgerinnen bei Menschen mit Behinderung im Dekanat Heidenheim und Ludwigsburg, laden an vier Abenden (Mittwoch, 30. April, 7./14./21. Mai 2025; je 20:00 – 22:00 Uhr) ein, gemeinsam über diese Frage nachzudenken.

Anmeldung über <https://drs-map.viadesk.com/do/surveyfrontwrite?id=6768640-737572766579>

Rückfragen unter E-Mail an annette.brandner@drs.de oder jutta.friedmann@drs.de.

Ist Fair drin wo fair drauf steht?

Immer mehr Produkte werben damit, fair gehandelt zu sein. Doch was genau verbirgt sich hinter dem Begriff und wo liegen die Unterschiede zwischen den einzelnen Siegeln und Marken? Dies erfahren die Teilnehmer:innen im Vortrag und erkennen worauf sie beim Einkauf achten können, damit auch wirklich faire Produkte im Einkaufskorb landen.

Referentin: Dipl. Oecotrophologin Alexandria Geiselmann (Verbraucherzentrale)

Di 29.04.2025, 19:00 Uhr, Dekanatshaus Heidenheim.

Anmeldung bei der keb Heidenheim

Gebetsanliegen des Papstes für April

Für den Gebrauch der neuen Technologien

Beten wir, dass der Gebrauch der neuen Technologien nicht die menschlichen Beziehungen ersetzt, die Würde der Personen respektiert und hilft, uns den Krisen unserer Zeit zu stellen.

Das Pfarrbüro in Sontheim ist von Donnerstag, den 17. April 2025 bis einschließlich Freitag, den 25. April 2025 nicht besetzt.



Evangelische
Chrischona-Gemeinde
Hermaringen

Kontakte und Infos: Chrischona-Gemeinde, Schillerstr. 33, Sontheim; Tel. 07325 921735; Fax 07325 921736; Internet: www.chrischona-sontheim.de

Freitag, 25. April 2025

19:00 Uhr Friedensgebet im Gemeindezentrum Sontheim

Samstag, 26. April 2025

15:00 Uhr Kleidertausch für Frauen im „Lighthouse“, Hauffstraße 1 in Sontheim

19:00 Uhr Jugendkreis im „Lighthouse“

Sonntag, 27. April 2025

10:15 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum Sontheim

Montag, 28. April 2025

16:30 Uhr Abenteuerland (ab 3 Jahre bis 1. Klasse) im Gemeindezentrum Sontheim

Dienstag, 29. April 2025

19:30 Uhr Bibelkreis im Gemeindezentrum Sontheim

Mittwoch, 30. April 2025

18:30 Uhr Teenkreis im „Lighthouse“

Wöchentlich gibt es eine neue Audio-Predigt auf unserer Homepage www.chrischona-sontheim.de unter Media.

Vereine



Obst- und Gartenbauverein
Hermaringen e. V.

gegründet 1948

Verkauf von Wuxal und Wachstumsvlies

Am Freitag, den **25. April 2025** verkaufen wir **von 15:00 bis 16:00 Uhr** in unserer Vereinsgarage beim Feuerwehrhaus wieder Wuxal und Wachstumsvlies.

Der Vorstand

Blütenrundgang im Lehrgarten Bergenweiler am 4. Mai 2025

Gemeinsam wollen wir am 4. Mai 2025 zum Blütenrundgang in den Lehrgarten nach Bergenweiler gehen.

Treffpunkt ist jeweils am Bahnhof:

– für Wanderer um 13:30 Uhr

– für Fahrradfahrer um 14:00 Uhr.

Ab 15:00 Uhr wird im Lehrgarten Kaffee und Kuchen angeboten.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.



Landfrauen
Hermaringen

gegründet 1995

Ausflug zur „Hofpopcorn No.1“ Hilenta Popcornmanufactur in Öllingen

Regional mit ganz viel „POP“

Mittwoch, 07.05.2025

Treffpunkt 14:20 Uhr Friedhof

Ob süß, salzig, würzig oder scharf – Popcorn gehört zu den beliebtesten Snacks.

Wir besichtigen die Manufaktur Hilenta in Öllingen.

Im Anschluss lassen wir den Abend in der Lonetalbrennerei ausklingen.

Gäste sind herzlich willkommen!

Bitte um **Anmeldung** bei Rosi: Tel. 07322 23373
Begrenzte Teilnehmerzahl

Vortrag und Beratung zur Zellgesundheit

Werte Mitglieder und Gäste, am **6. Mai 2025** um **14:00 Uhr** in der **Petri-Stube** hält Gesundheitspraktikerin i. A. Frau Kerstin Haack im Rahmen des Kaffeenachmittags einen Vortrag und Beratung zur Zellgesundheit und Gesundheitsprävention mit Omega3-Öl und Vitamin D3+K2. Interessierte und Nichtmitglieder sind willkommen und wir hoffen auf einen schönen Nachmittag und freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Die Vorstandschaft

Sport



Sport-Club
Hermaringen e. V.

gegründet 1929

Einladung zur außerordentlichen Abteilungsversammlung Tischtennis

Liebe Sportkameradinnen und -kameraden, zur außerordentlichen Abteilungsversammlung der Tischtennisabteilung des SC Hermaringen 1929 e. V. am **Freitag, 16.05.2025 um 19:30 Uhr** im Sportheim des SC Hermaringen lade ich Euch recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Neuwahlen
- 3) Haushaltsplan 2025
- 4) Verschiedenes
 - Spielgemeinschaft mit der TSG Giengen
 - Organisation Grillfest, Ausflug usw.
- 5) Schlusswort

Da es um den Fortbestand der Tischtennisabteilung geht, bitte ich um zahlreiches Erscheinen.

Anträge können bis Donnerstag, 15.05.2025 bei Thorsten Mack eingereicht werden unter folgender E-Mail-Adresse: vorstand@sc-hermaringen.de

Thorsten Mack
Vorstandsvorsitzender SC Hermaringen

Bogenschießen



Bogenschützen Hermaringen

Am 21.02.2025 konnten bei der Abteilungsversammlung der Bogenschützen nach längerer Durststrecke einige freie Posten neu besetzt werden. Abteilungsleiter Timo Oppold, Kassierer Rainer Mannes und Beisitzer Christian Schäufele begrüßten **Martin Joch-Nöllke** als neuen Stellvertretenden

Abteilungsleiter, Schriftführerin **Steffi Speer**, Sportwart **Steffen Fischer**, sowie die beiden weiteren Beisitzer **Günter Streifeneder** und **Dieter Hof** in ihren neuen Ämtern der Abteilungsleitung.



Ski- und Sportverein
Hermaringen e. V.

gegründet 1972

* Leichtathletik * Turnen * Gymnastik



Erfolgreiches Trainingslager – Ein unvergessliches Wochenende für die Showtanzgruppe Outset

Am Freitagnachmittag sind wir im STB Campus in Bartholomä angekommen und sind direkt mit vollem Einsatz gestartet. Nach dem Einchecken bauten wir alle Requisiten auf und begannen mit der ersten Trainingseinheit, bei der wir an Schrittwiederholungen und dem Feinschliff unserer neuen Choreografie arbeiteten. Anschließend gab es ein gemeinsames Abendessen und einen bunten Abend, für den alle Teammitglieder tolle, kreative Programmpunkte vorbereitet haben.

Der zweite Tag begann mit einem ausgiebigen Frühstück, um Energie für die anstehenden Einheiten zu tanken. In der Halle folgten Warm-up, Krafttraining, Technikübungen und die Videoanalyse unserer Schritte. Nach der Mittagspause lernten wir viele neue Schritte und genossen am Nachmittag eine kurze Pause in der Sonne. Den Tag schlossen wir mit der Wiederholung der neuen Schritte und einer weiteren Videoanalyse ab, bevor wir den Abend bei einem gemeinsamen Essen und einem Spieleabend ausklingen ließen.

Am dritten Tag war der Muskelkater schon deutlich spürbar, doch wir starteten mit Kaffee und einem Frühstück in den Tag. Damit wir wach und fitter wurden, machten wir einen Spaziergang in den Wald und wärmten uns dort auf. Zurück in der Halle wurde unser Showtanz weiter verfeinert, wobei unsere Trainerinnen geduldig blieben und sogar mit dem „Goldenen Ei“ für ihre Nervenstärke ausgezeichnet wurden. Müde, aber glücklich traten wir den Heimweg an, dankbar für die gemeinsamen Erlebnisse, die Fortschritte und den großen Spaß, den wir zusammen hatten. Dieses Wochenende hat uns noch enger zusammengeschweißt und wir sind so froh, ein so tolles Team zu sein!

Wir sind sicher, dass das nicht unser letztes Trainingslager war!



Jahrgang

Jahrgang 1940/41

Achtung Terminänderung!

Wir müssen unser jährliches Treffen um eine Woche verschieben.

Neuer Termin: Freitag, 06.06.2025, 12:00 Uhr,
im SC-Heim.

Ich hoffe trotzdem auf zahlreiche Teilnahme.

Bis dann, viele Grüße – Jürgen

DRK-Blutspendedienst
Baden-Württemberg | Hessen
gemeinnützige GmbH



Blut spenden und mit etwas Glück Tickets für das HYPE-Festival gewinnen

Erst Ärmel hoch, dann Arme hoch! Die Blutspende ist die einfachste Möglichkeit um Leben zu retten. Das DRK ruft zur guten Tat auf und verlost unter allen Lebensretter*innen Tickets für das HYPE-Festival im Juni.

Mit dem Frühling und den steigenden Temperaturen steigt auch die Lust auf Reisen, Ausflüge und Outdoor-Unternehmungen. Der DRK-Blutspendedienst bittet alle, die gesund sind und sich die Zeit nehmen können, Blut zu spenden!

Die Blutspende gehört zu den einfachsten und schnellsten guten Taten: Benötigt wird maximal eine Stunde Zeit, davon dauert die reine Blutentnahme nur knapp 10 – 15 Minuten. Wertvolles Plus: Wenige Wochen nach der ersten Blutspende erfahren Spender*innen ihre eigene Blutgruppe – eine Information, die im Notfall lebensrettend sein kann.

Blut wird kontinuierlich und jeden Tag benötigt: Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich über 2000 Blutkonserven benötigt, um Patient*innen aller Altersklassen lückenlos zu versorgen. Aktuell spendet knapp fünf Prozent der Bevölkerung regelmäßig Blut. Dass nicht mehr Menschen Blut spenden, hat in der Regel weder mit fehlender Motivation noch mangelnder Bereitschaft zu tun. Oftmals fehlt schlicht das Bewusstsein für die Notwendigkeit und was eine einzige Blutspende unmittelbar bewirken kann.

Blut spenden und mit etwas Glück Tickets für das HYPE-Festival gewinnen: Erst Ärmel hoch, dann Arme hoch!



Im Rahmen der Aktion „Wir feiern das Leben“ verlost das DRK unter allen Blutspender*innen 50 x 2 Tickets und 10 x 2 VIP-Tickets für das HYPE-Festival am 14. Juni 2025. So einfach geht's: Einfach Termin im Aktionszeitraum buchen, Blut spenden, im Anschluss online für die Verlosung registrieren und mit etwas Glück gewinnen. Weitere Informationen unter: www.blutspende.de/hype-festival

Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter 0800 11 949 11.

**NÄCHSTER TERMIN
in 89537 Giengen/Brenz**

**Dienstag, den 13.05.2025
von 14:30 bis 19:30 Uhr
Bürgerhaus Schranne, Schranenstr. 12**

Jetzt Termin buchen:
www.blutspende.de/termine



Aktuelles



Landkreis
Heidenheim

Kreative Mitmach-Aktion vor der Stadtbibliothek Heidenheim am 9. Mai 2025

Veranstaltung anlässlich des Tags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 5. Mai 2025 findet auch in diesem Jahr eine inklusive Aktion im Landkreis Heidenheim statt. Nach der großen Resonanz im vergangenen Jahr wird die Mitmach-Aktion vor der Stadtbibliothek Heidenheim fortgeführt.

Am Freitag, 9. Mai 2025, sind unter dem Motto „Kreidekunst verbindet – Malen ohne Grenzen“ von 10:00 bis 16:00 Uhr alle Interessierten zum Mitmachen an der Straßenmalaktion eingeladen. Ob mit Straßenkreide auf dem Vorplatz der Bibliothek oder auf Keilrahmen am Tisch – bei der Aktion soll sich die Kreativität entfalten können und Begegnung stattfinden. Ein besonderes Highlight des Tages ist der Auftritt der inklusiven Band Mehrkraft.

„Gemeinsames Tun ermöglicht es Menschen mit und ohne Behinderung, einander ungezwungen zu begegnen und ins Gespräch zu kommen. So entstehen Gelegenheiten, mögliche Vorurteile und Barrieren in den Köpfen abzubauen sowie die Vielfalt unserer Gesellschaft erlebbar zu machen“, erklärt Stefanie Mäckle, kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Heidenheim.

Die Straßenmalaktion wird von einem größeren Netzwerk organisiert. Zu diesem gehören neben dem Landratsamt Heidenheim auch Lebenshilfe, VdK, Marie-Juchacz-Werkstatt, Samariterstiftung, Stiftung Haus Lindenhof, AG Inklusion, Maria-von-Linden-Schule, Pistorius-Schule sowie Haus der Familie.

Impressum: Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Karlstraße 12, Hermaringen, Tel.: 07322 95470, E-Mail: mitteilungsblatt@hermaringen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister J. Mailänder o. V. i. A.

Verantwortlich für den Anzeigenteil und Geschäftliches: BAIRLE Druck & Medien GmbH, Dischingen

Zuschriften für Chiffreanzeigen richten Sie bitte an die BAIRLE Druck & Medien GmbH (Adresse s. u.)

Berichte unter der Rubrik „Parteien“, „Vereine“, „Sport“, „Kirchen“ oder vom Verfasser unterzeichnete Artikel, stellen die jeweilige Meinung der politischen Organisation, der Vereine, der Pfarrämter oder Verfasser dar. Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr. Gestaltung: BAIRLE Druck & Medien GmbH, Gutenbergstraße 3, 89561 Dischingen, Tel.: 07327 9601-0, E-Mail: guessenblaettle@bairle.de. Erscheinungsort Hermaringen. Erscheint wöchentlich. Auflage 650 Stück. Bezugsgebühren jährlich 30,00 Euro einschließlich Trägerlohn.

Veröffentlichungen aller Art und Anzeigen müssen bis spätestens Dienstag, 12:00 Uhr bei uns eingegangen sein. Berichte und Anzeigen, die später eingehen, können sonst nur in der darauffolgenden Woche erscheinen. Feiertagsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Auf zwei Rädern vom Brenztal bis auf die Albhöhen

Das große Radwegenetz der Heidenheimer Brenzregion lädt zu abwechslungsreichen Touren ein

Die Sonne scheint, der Frühling ist da – jetzt wird es wieder Zeit für ausgiebige Radtouren in der freien Natur. Die Streckenauswahl in der Heidenheimer Brenzregion ist groß. Sie reicht von der eher bequemen Genießertour entlang der Brenz bis zu anspruchsvolleren Strecken auf die Albhöhen – ideal auch für E-Biker. Egal ob Tages- oder Mehrtagestour, es ist für alle Ansprüche etwas dabei.

Alle Touren sind beschildert und stehen unter www.heidenheimer-brenzregion.de mit Wegbeschreibungen, Kartenausschnitten und GPX-Tracks zum Herunterladen bereit. Ein gedruckter Übersichtsflyer kann beim Team Freizeit und Tourismus im Landratsamt Heidenheim unter Telefon 07321 321-2593 oder per E-Mail an info@heidenheimer-brenzregion.de bestellt werden. Ebenfalls liegt er in der Stadt-Info Heidenheim und in der Tourist-Info Giengen aus.

In der Heidenheimer Brenzregion starten viele Freizeiteinrichtungen in die neue Saison

Museen und Ausflugsziele lassen keine Langeweile aufkommen

Ins Urmeer abtauchen, Burgruinen bestaunen, Höhlenwelten entdecken, den Eiszeitspuren nachgehen und die Folgen eines Meteoriteneinschlags bestaunen – im Landkreis Heidenheim warten spannende Entdeckertouren für Groß und Klein. Nach und nach starten die Museen und Ausflugsziele in die neue Saison, so dass dem nächsten Sonntagsausflug nichts mehr im Wege steht.

Ausführliche Informationen zu den Museen und Ausflugsmöglichkeiten im Landkreis Heidenheim gibt es unter www.heidenheimer-brenzregion.de. Gedruckte Flyer zu den Themen Ausflug, Rad, Wandern und Brenz können im Landratsamt beim Team Freizeit und Tourismus unter Telefon 07321 321-2593 oder per E-Mail unter info@heidenheimer-brenzregion.de bestellt werden.



Heimatmuseum Herbrechtingen, © Landratsamt Heidenheim/Guido Serino



Unsere Erfahrung für Ihren Schutz

Informieren Sie sich bei Ihrer

Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle

Telefon: 0731 / 188-1444

Polizeipräsidium Ulm





BAIRLE
DRUCK · WERBUNG · MEDIEN

≡ **LÖSUNGEN – VON PRINT BIS ONLINE**

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Geschäftsdrucke ✓ Prospekte u. Kataloge ✓ Mailingaktionen ✓ Einlagerung mit weltweitem Versand 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Offset- und Digitaldruck ✓ Industriedruck ✓ Druckveredelung ✓ Werbetechnik ✓ Online-Medien
---	--



BAIRLE Druck & Medien GmbH · Gutenbergstraße 3 · 89561 Dischingen
www.bairle.de · www.bairle-media.de

Anzeigenteil

Hermaringen, den 22.04.2025

Meine Reise ist zu Ende, nimm mich Herr in deine Hände.

Nach einem langen und erfüllten Leben haben wir uns in Dankbarkeit von



Christian Bosch

27.07.1927 09.04.2025

in aller Stille verabschiedet.

Renate Kaußler	Brigitte Kramer
Ute Göggerle	Werner Bosch
mit Familien	

Danke sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlen.

Näh- und Änderungsservice Haller

- Änderungen, Flickarbeiten
- Austausch von Reißverschlüssen
- Anfertigen von Heimtextilien, z.B. Tischdecken, Vorhänge
- Polsterarbeiten, verarbeiten schwerer Tuche
- Kleinere Sattler- und Täschnerarbeiten (Reparaturen)



Karina Haller, Ziegelstraße 6, Sontheim, OT Brenz
 Tel. 01 76/7347 6539, bitte um Terminabsprache
 E-Mail: karinahaller350@gmail.com